

# Satzung des Turn und Sportvereins Drebber von 1920 e.V.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turn – und Sportverein Drebber von 1920 e.V. (im folgenden TSV genannt).
2. Er hat seinen Sitz in Drebber und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Walsrode eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Landesverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze, Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck
  - a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
  - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit – und Breitensport;
  - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
  - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport – und Vereinsveranstaltungen;
  - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und – Maßnahmen;
  - f) die Beteiligung von Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
  - g) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen;
  - h) das Einrichten und Unterhalten von Sportanlagen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
6. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben einen Anspruch auf Erstattungen derjenigen Aufwendungen, die ihnen im Rahmen satzungsgemäßer Tätigkeiten entstehen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Ordnungen des Vereins sowie den Ordnungen des Landessportbundes Niedersachsen e.V.
8. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliches TSV-Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtbezogenen Unterlagen an den Verein abzugeben.
9. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden der TSV, der KSB (Kreissportbund Diepholz e.V.) und der LSB (Landessportbund Niedersachsen e.V.) nicht verpflichtet.

## § 3 Gliederung des Vereins

1. Der Verein kann eine unbestimmte Anzahl rechtlich unselbstständiger Abteilungen (im folgenden „Sparten“ genannt) für die sportlichen Aktivitäten einrichten.
2. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des TSV und der Verbände nach § 1 Nr. 3 der Satzung. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach § 1 Nr. 3.

## **§ 4 Mitgliedschaften**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine des öffentlichen oder privaten Rechts.
2. Der Verein besteht aus den
  - Ordentlichen Mitgliedern,
  - Außerordentlichen Mitgliedern,
  - Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind alle passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Die Mitgliedschaft in einer „Sparte“ des Gesamtvereins leitet sich stets aus der Mitgliedschaft im Gesamtverein selbst ab, d.h., ein Mitglied kann primär nur die Mitgliedschaft im Gesamtverein (e.V.) erwerben und sich dann intern für die Mitgliedschaft in der einen und anderen „Sparte“ entscheiden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Annahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus dem Verein ( Kündigung),
  - b) Streichung von der Mitgliederliste,
  - c) Ausschluss aus dem Verein
 oder
  - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 7 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschlußantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied kein Rechtsmittel zu.
8. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 8 Beitragsleistungen und – Pflichten**

1. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt und jeweils in dem folgenden Geschäftsjahr wirksam wird.
2. Die Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss. Ist die Beitragspflicht nach dem Kalender (z.B. 1. April des Jahres) festgelegt, so kommt das schuldhaft nicht leistendes Mitglied ohne Mahnung – automatisch- in Verzug.  
Die gesetzlich festgelegten Mahngebühren und Verzugszinsen können angerechnet werden.
3. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung (§ 23 der Satzung) besondere Beitragsregelungen festlegen.
5. Die Haus- und Hallenordnungen sind zu beachten. Den Übungsleitern ist Folge zu leisten.
6. Der Gesamtvorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet
  - a) die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen
  - b) Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein dadurch keine Nachteile entstehen.

## **§ 9 Die Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Gesamtvorstand,
  - c. der Vorstand nach § 26 BGB,
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste satzungsgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand durch den Aushang in den Vereinsheimen („Schwarzes Brett“) und der Veröffentlichung im Diepholzer Kreisblatt.
4. Grundsätzliche Bestandteile der Tagesordnung:  
Eröffnung und Begrüßung/Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung/Beschlussfähigkeit/  
Stimmberechtigungen/Feststellung der Tagesordnung/Rechenschaftslegung der Geschäftsführung und des Vorstandes allgemein/Kassenbericht-/Wahlen/Feststellung des Haushaltsplanes/Beschlussfassung über vorliegende Anträge/Allgemeine Informationen.
5. Das Einladungsschreiben muss eine Tagesordnung enthalten, der die einzelnen Beschlussgegenstände zu entnehmen sind, die einzelnen Tagesordnungspunkte ( TOP) sind möglichst genau zu bezeichnen, damit die Vereinsmitglieder zunächst darüber entscheiden können, ob sie überhaupt an der Mitgliederversammlung teilnehmen möchten. Der Ankündigung der für eine Mitgliederversammlung vorgesehenen Tagesordnung wohnt auch eine gewisse Schutzfunktion inne. Die Mitglieder sollen sicher sein, dass in der Mitgliederversammlung nur über die angekündigten Themen ein Beschluss gefasst werden kann.
6. Zwischen dem Tag der Einladung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20% der Vereinsmitglieder zu stellen.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

9. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes eröffnet, geleitet und geschlossen.
10. Nach Eröffnung prüft die/der Versammlungsleiter-in die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt.
11. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten soll eine ausreichende Berichterstattung möglichst durch schriftliche Vorlage – gegeben werden.
12. Der/Dem Versammlungsleiter-in stehen zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderliche Befugnisse zu. Er kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Rednerinnen und Redner unterbrechen.
13. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, soweit nicht durch ein Mitglied der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.
14. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Anträge ohne Unterschrift sind nicht zu behandeln.
15. Auf der Mitgliederversammlung kann das anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Ergänzung der Tagesordnung einbringen. Die Mitgliederversammlung beschließt die Ergänzungen der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit.
16. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
17. Für die Dauer der Durchführung von Wahlen ( Gültigkeit gleich der Wahl einer „Spartenleitung“) wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, der wie folgt zu besetzen ist:
  2. Wahlleiter-in
  3. Beisitzerin
  4. Protokollführer-in
 Dem Wahlausschuss dürfen nur Mitglieder des Vereins angehören, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
18. Wahlen:
 

Nicht anwesende Kandidatinnen und Kandidaten können gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht,

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht. Erhält bei mehreren Bewerbungen für das Amt keine mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Steht nur eine Person zur Wahl, so ist diese gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht,
19. Während einer Versammlung eines Vereinsorgans liegt deren Protokollführung in den Händen des/der Schriftführer-in oder Stellvertreter-in, soweit die Satzung nichts anderes vorgibt.
20. Das Protokoll der Mitgliederversammlung kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden
21. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung bestimmt werden.

## **§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen, die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen.
2. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
3. Wahlfunktionen in Organen des Vereines können nur von Mitgliedern des Vereins wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der Jugend.

## **§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
2. Entlastung des Gesamtvorstandes;
3. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
5. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer;
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Ehrenrates;
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
10. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.
11. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der „Spartenleiter-in“.
12. Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.

### **§ 13 Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem/der ersten (1.) Vorsitzenden,
  - b) dem/der stellvertretende-n (2.) Vorsitzenden,
  - c) dem/der Kassenwart-in oder Stellvertreter-in,
  - d) dem/der Sportwart-in,  
oder Stellvertreter-in,
  - e) dem/der Schriftführer-in  
oder Stellvertreter-in,
  - f) dem/der Jugendwart-in  
oder Stellvertreter-in,
  - g) dem/der Frauenwart-in,  
oder Stellvertreter-in.,
  - h) dem/der Pressewart-in.
2. Eine Personalunion ist unzulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Wahlen finden wie folgt statt,
  - der/die 1. Vorsitzende-r/ der/die Kassenwart-in/der/die stellv. Schriftführer-in/  
der/die Sportwart-in/ der/die Pressewart-in in Jahren mit gerader Endzahl,
  - der/die stellv. Vorsitzende-r/ der/die stellv. Schatzmeister-in/ der/die Schriftführer-in  
der/die Jugendwart-in / der/die Frauenwart-in in Jahren mit ungerader Endzahl.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Beim Ablauf einer Wahlperiode bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt.

Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

5. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, eine geeignete Person kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einzusetzen.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
7. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den/die 1. Vorsitzende-n, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzende-n, einberufen.
8. Über die Sitzungen sind schriftliche Protokolle zu führen.
9. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

### **§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
3. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) Buchführung, Erstellung der Jahresberichtes und der Jahresrechnung,

- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
  - f) Ausschluss von Mitgliedern,
  - g) Festlegung darüber, welche Finanzmittel die einzelnen „Sparten“ erhalten.
4. Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind oder alle Vorstandsmitglieder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen.
  5. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben

## **§ 15 Vorstand gem. § 26 BGB**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind/ist

der/die 1. Vorsitzende-r  
und  
der/die 2. Vorsitzende-r;  
jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Vereinintern ist vereinbart, dass der/die 2. Vorsitzende-r nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfall des/der 1. Vorsitzende-r vertretungsberechtigt ist.

## **§ 16 Vereinsjugend**

Der Verein fördert im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit umfassend die sportliche Betätigung seiner jugendlichen Mitglieder, mit dem satzungsgemäßen Ziel, nicht nur Breiten- und Freizeitsport zu fördern, sondern auch die sportliche Kameradschaft, Gemeinschaftssinn, internationale Verständigung durch Spiel und persönliche Begegnungen zu ermöglichen.

Die Jugendarbeit richtet sich nach den Ordnungen und Satzungen des LSB(Landessportbund Niedersachsen e.V.).

## **§ 17 Ausschüsse**

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung und Ausführung besonderer Aufgaben Ausschüsse zu berufen und diese mit Vereinsmitgliedern oder bei Bedarf ergänzend mit erfahrenen qualifizierten Nichtmitgliedern zu besetzen.

Den Vorsitz für den einzelnen Ausschuss übernimmt das jeweilige, für den Aufgabenbereich zuständige bzw. bestimmte Vereinsmitglied durch Beschluss des Vorstandes.

## **§ 18 Beirat**

1. Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
  - Vorstand gem. § 26 BGB
  - Spartenleiter-in/ oder Vertreter-in
  - Kassenwart-in/oder Vertreter-in ( gem. § 13 Nr. 1 c der Satzung)
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten. Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, die Belange, Wünsche und Anregungen aus den Sparten an den Vorstand heranzutragen und gegebenenfalls für deren Behandlung in den Mitgliederversammlung Sorge zu tragen.
3. Die Sitzungen des Beirates werden auf Vorschlag von mindestens 3 Mitgliedern des Beirates oder auf Vorschlag des Vorstandes durch den 1. Vorsitzenden schriftlich mit Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Sitzung des Beirates wird vom 1. Vorsitzenden oder Vertreter geleitet.
4. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
5. Bei Bedarf können zu den einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
6. Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der/die Protokollführer-in wird auf Vorschlag des/der Versammlungsleiter-in einheitlich bestimmt. Jedes Beiratsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

## § 19 Abteilungen ( im folgenden „Sparte“ genannt)

1. Die Durchführung des Turn – und Sportbetriebes des Vereins ist die Aufgabe der einzelnen „Sparten“. Die Mitgliedschaft in einer „Sparte“ setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
2. Die „Sparten“ gehören fachlich dem jeweiligen Kreis-Landes-oder Bundesfachverband an.
3. Über die Einrichtung und Schließung einer „Sparte“ entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Jede „Sparte“ sollte von einer Spartenleitung geleitet werden, ihr sollte mindestens
  - ein-eine Spartenleiter- in vorstehen.
 Je nach Bedarf können weitere Mitglieder- innen der Spartenleitung angehören, wie z.B.
  - der/die Kassenwart- in ,
  - der/die Spartenfachwart-in,
  - der/die Spartenjugendvertreter-in
  - der/die Spartenschriftführer- in .
 Sie bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der Spartenversammlung.
5. Die „Vereins-Abteilung (hier „Sparte“) kann sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene „Spartenordnung“ geben. Sie wird in der Spartenversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
6. Mindestens einmal jährlich hat eine „Spartenversammlung“ stattzufinden, spätestens 6 Wochen vor Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den / der „Spartenleiter – in“. Weiteres dazu wie in § 10 Nr. 3 der Satzung aufgeführt.
7. Die Spartenversammlung wird von einem benannten Vertreter aus der Mitte der Spartenleitung geleitet, soweit nicht der/die Spartenleiter-in die Versammlung leitet. Der Vorstand des Vereins ist fristgerecht einzuladen.
8. Die Spartenversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a)Wahl der Spartenleitung,
  - b)Entlastung der Spartenleitung,
  - c)Wahl von Vertretern der Sparte für sonstige Ausschüsse im Verein,
  - d)die Festsetzung von Spartenbeiträgen,
  - e) Behandlung von Anträgen,
  - f)Planung, Verwendung und Genehmigung des Spartenetats,
  - g)Abstimmung über den Haushaltsplan,
9. Die Spartenleitung wird auf die Dauer von 2 Jahren von einer ordentlichen „Spartenversammlung“ von den Mitgliedern der Sparte gewählt und muss von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden.
10. Über alle Sitzungen und Beschlüsse der „Spartenorgane– Gremien“ ist ein Protokoll zu führen, dass dem Vorstand unaufgefordert binnen vier Wochen in Abschrift auszuhändigen ist. Die „Sparte“ regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen ( § 23 der Satzung).
11. „Sparten“ sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
12. Die „Sparten“ bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben Soweit nach Satzung und/oder Beitragsordnung (§ 20 der Satzung) vorgesehen, dürfen die „Sparten“ Spartenbeiträge erheben.
13. Löst sich eine „Sparte“ auf oder gründet eine „Sparte“ einen neuen eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige „Spartenvermögen“ beim Gesamtverein.

## § 20 Kassenprüfung

1. Über die Mitgliederversammlung sind drei Kassenprüfer-innen für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Wählbarkeit (gleich § 11 Nr. 3 der Satzung).
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
3. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der „Spartenkassen“ und Sonderkassen.
4. Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis einen schriftlichen Bericht zu verfassen, die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
5. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes.

6. Der schriftliche Prüfungsbericht ist dem Protokoll beizufügen.

### **§ 21 Beschlussfassung, Protokollierung**

1. Alle Organe des Vereins sowie die „Sparten“ fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

### **§ 22 Schlichtung, Ehrenrat (Schiedsgericht)**

1. Der Ehrenrat ist zur vergleichweisen Regelung oder zur Entscheidung durch Schiedsspruch zuständig in allen Streitigkeiten, die in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im TSV stehen.
2. Gleich einem Schlichtungsversuch ist die Anrufung des Ehrenrates vorgesehen.
3. Der Ehrenrat besteht aus einem/einer Obmann/Obfrau und zwei Beisitzern. Sie dürfen kein weiteres Amt im TSV bekleiden und sollen über 35 Jahre alt sein.
4. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
5. Der Ehrenrat tritt auf Antrag jedes Vereinsmitglieds zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung. Er kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
  - Verwarnung
  - Verweis
  - Auf bis zu 4 Monate befristete Sperre für die Teilnahme am Übungs- und Sportbetrieb
  - Wettkampfsperre bis zu 1 Jahr
6. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mit Begründung mitzuteilen.
7. Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

### **§ 23 Vereinsordnungen**

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, u.a. folgende verbindliche Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen bzw. zu verändern:
  - a. Ehrungsordnung,
  - b. Beitragsordnung,
  - c. Finanzordnung,
  - d. Geschäftsordnung,
  - e. Verwaltungs- und Reisekostenordnung,
  - f. Wahlordnung,
  - g. Jugendordnung.

### **§24 Zeitschrift**

Der TSV kann ein Veröffentlichungsorgan herausgeben. Dazu gehört auch der Auftritt im Internet mit einer eigenen Homepage.

### **§ 25 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zu einem Beschluss der Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.



4. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder vom Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden.

## § 26 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.  
Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wird.
3. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Das Vermögen des Vereines fällt nach Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke in den Besitz der hiesigen Gemeinde ( Gemeinde Drebber) über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 27 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist am 10. Januar 1997 auf der Mitgliederversammlung beschlossen und am 07.07.97 unter der Nr. 3141 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode (über das Amtsgericht Diepholz) eingetragen worden.

Die Änderung der Satzung, hier in der vorliegenden Form (Inhaltlich verändert die § 1, § 2, § 3, § 4, § 5, § 6, § 10, inhaltlich neu die § 7, § 8, § 9, § 11, § 12, § 13, § 14, § 15, § 16, § 17, § 18, § 19, neu eingefügt die § 20, § 21, § 22, § 23, § 24, § 25, § 26, § 27) wurde am 11.04.06 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gelangte am 15.09.06 zur Eintragung beim Registeramt des Amtsgerichts in Walsrode ( über das Amtsgericht in Diepholz).

*StG Müller Sy*